



nung der Übertragungs-  
lauch bei den Verhandlung-  
s erwarten sich Experten  
bsleuten der Pensionskas-  
ingige Ratgeber haben sich  
mensberater in Stellung  
bietet etwa PriceWater-  
ein Beratungstool an, das  
n Auswirkungen der Vari-  
Mitarbeiter bis ins Detail

is große Rechnen bei Sie-  
daktionsschluss gerade  
rften die Rechenstifte bei  
en Laden bleiben. OMV-  
Georg Horacek erwartet  
chen Wechselwellen im  
ehmen. Im Gegenteil: Bis  
es bei der OMV zu unge-  
ersonalrochaden gekom-  
sch der Mitarbeiter wur-  
vertritte in rechtlich ge-  
Firmen formell auf Daten  
2002 vorgezogen, um be-  
tigungen zu konsumieren  
intritt ins neue Unterneh-  
fertigungssystem verblei-  
. Doch die Eile war ver-  
g vor Beschlussfassung des  
klamant wurde das Datum  
n des Gesetzes geändert.  
rbeiter hätten bis 31. De-  
it zum Firmenwechsel ge-



## RECHTS-TIPP

Was Sie beim Übertritt ins neue System  
beachten müssen:

► **Schriftliche Einzelvereinbarung**

Wenn bestehende Abfertigungsansprüche ins neue System mitgenommen werden sollen, bedarf es einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Kollektivvereinbarungen für das gesamte Unternehmen sind ungültig.

► **Ohne Vereinbarung gilt System „alt“**

Liegt beim Wechsel in das neue System keine schriftliche Vereinbarung vor oder beinhaltet die Vereinbarung nicht die Übertragung der Altabfertigungsansprüche, so gelten für die bereits erworbenen Abfertigungsansprüche weiterhin die Regeln der Abfertigung „alt“. Sie wachsen zwar nicht weiter an, müssen jedoch bei Arbeitgeberkündigung oder Pensionierung ausbezahlt werden. Der Betrag ist sozusagen „eingefroren“.

► **Zinsen bei Ratenzahlung**

Die Übertragungsbeträge an die Mitarbeitervorsorgekasse müssen binnen fünf

Jahren ab dem Zeitpunkt des Gültigwerdens der Vereinbarung, in Raten von mindestens 20 Prozent jährlich, einbezahlt werden. Selbstverständlich ist auch sofortige Zahlung möglich. Bei Ratenzahlung sind Rechnungszinsen von 6 Prozent des jährlichen Übertragungsbetrages zu leisten.

► **Achtung bei Beendigung des Dienstverhältnisses**

Beendet der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis vor Überweisung der letzten Rate, hat er den aushaftenden Teil des vereinbarten Übertragungsbetrages vorzeitig zur Gänze an die MV-Kasse zu überweisen. Kündigt der Dienstgeber vor Überweisung einzelner Teilbeträge, so müssen die offenen Raten nicht mehr bezahlt werden.

*Dr. Alexandra Knell ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Dorda Brugger & Joridis in Wien.*

## Widerruf

emagazin 06/2002 wurden leider unrichtige Behauptungen über Herrn Sektionschef Dr. Nolz aufgestellt. Wir diese Behauptungen daher hiermit wie folgt:

*Industriemagazin 7/8 2002*